

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schopfheim

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 10. Juli 2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 10,00 €. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen.

§ 2

Entschädigung für ehrenamtliche Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Parlamentswahlen und Volksabstimmungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände, der Wahlleitung und dem Wahlauswerteteam eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Bei Kommunalen Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände, der Wahlleitung und dem Wahlauswerteteam am Wahltag und, sofern sich die Auszählung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag eine Entschädigung von 50,00 €. Werden Wahlen oder Abstimmungen nach Absatz 1 zusammen mit Kommunalen Abstimmungen und Wahlen durchgeführt, wird lediglich die Entschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für vorbereitende Tätigkeiten Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Für die Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag und, sofern sich die Auszählung auf mehrere Tage erstreckt, für jeden weiteren Tag erhalten die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses 50,00 €.
- (4) Die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter sowie der Schriftführer erhalten für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war, wird gegen Nachweis anstelle der Aufwandsentschädigung die angefallenen Betreuungskosten bis zum 1,5-fachen Satz der regulären Aufwandsentschädigung übernommen. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Std. vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Std., so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte, sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als

a) Monatspauschale

Stadträte	60,00 €
Fraktionsvorsitzende zusätzlich	40,00 €

Durch die Monatspauschale ist die zeitliche Inanspruchnahme der Stadträte an Sitzungen zur fraktionsinternen Vorberatung abgegolten.

b) Sitzungsgeld

1. Stadträte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Pauschale von:

Sitzungen des Gemeinderates	40,00 €
bei Ausschusssitzungen bis zu 3 Std.	30,00 €
über 3 Std.	40,00 €

2. Fraktionsvorsitzende erhalten für Sitzungen im Rahmen der Information durch den Bürgermeister 20,00 €

3. Ortschaftsräte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Pauschale von:

Sitzungen des Ortschaftsrates bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Std.	30,00 €
über 3 Std.	40,00 €

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Zeitberechnung nach § 4 findet keine Anwendung.

c) Fraktionsgeld

Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer am 01. eines Monats vorhandene Fraktionsmitglied 10,00 €. Die Auszahlung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres für das ganze Jahr. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Einen Sockel- und einen Kopfbetrag. Die unter a) und b) aufgeführten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2017.

a) Der Sockelbetrag beträgt in der ersten Wahlperiode	299,82 €
ab Beginn der zweiten Wahlperiode	419,72 €
ab Beginn der dritten Wahlperiode	539,64 €

Unter dem Begriff Wahlperiode ist eine 5-jährige Amtszeit zu verstehen.

b) Der Kopfbetrag beträgt 0,67 € je Einwohner bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Einwohnern.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Erledigung dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €, die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

Auslagen mit Ausnahme der Kosten nach § 7 werden nicht zusätzlich erstattet.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung für den Vertretungsfall.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die Stadträte für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 20. des darauffolgenden Monats gezahlt. Die Ortschaftsräte erhalten ihre Sitzungsgelder einmal jährlich im Dezember ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendparlaments

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Sitzungen des Jugendparlaments 12,00 €.
- (3) Die Zeitberechnung nach § 4 findet keine Anwendung.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. Oktober 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Schopfheim, den 10. Juli 2017

Christof Nitz, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Vorstehende Satzung vom 10. Juli 2017 wurde am 20. Juli 2017 in der Badischen Zeitung und dem Markgräfler Tagblatt gemäß der Satzung der Stadt Schopfheim über die Form der öffentliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 20. Juli 2017 angezeigt.

Schopfheim, den 20. Juli 2017

Stadtverwaltung Schopfheim
Christof Nitz
Bürgermeister